

Statuten des Vereins Oratorienchor Kreuzlingen, gültig ab 1.1.2014

Art. 1 Name und Sitz

Der Oratorienchor Kreuzlingen ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Oratorienchor Kreuzlingen bezweckt, geistliche und weltliche Chormusik sorgfältig einzustudieren und aufzuführen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

Aktivmitglied kann werden, wer den stimmlichen und musikalischen Voraussetzungen der künstlerischen Leitung genügt. Aktivmitglieder sind zur regelmässigen Teilnahme an Proben und zur Mitarbeit an den organisatorischen Arbeiten namentlich bei der Vorbereitung und Durchführung von Konzerten und geselligen Anlässen verpflichtet.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; der Mitgliederbeitrag kann nur in Ausnahmefällen zurückgefordert werden.

Die künstlerische Leitung ist berechtigt, ein Mitglied namentlich bei Verlust der stimmlichen und musikalischen Voraussetzungen und wegen ungenügender Teilnahme an Proben von der Teilnahme an einem Konzert auszuschliessen.

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein mit finanziellen Beiträgen unterstützen; sie sind nicht stimmberechtigt.

Art. 4 Organisation

Organe sind die Vereinsversammlung der Aktivmitglieder, der Vorstand, evtl. die Revisionsstelle.

Art. 5 Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung der Angehörigen des Vorstandes, des Präsidenten und der künstlerischen Leitung
- c) Wahl und Abberufung der – gegebenenfalls externen - Revisionsstelle
- d) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Beschlussfassung über eine Ausschliessung aus wichtigen Gründen (ZGB Art. 72)
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegte Geschäfte.

Die ordentliche Vereinsversammlung der Aktivmitglieder findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus anlässlich einer Probe unter Angabe der Traktanden. Anträge sind bis 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Die künstlerische Leitung gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins, die Anlage von Geldern sowie sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Die Vorstandsmitglieder leisten ihre Arbeit ehrenamtlich und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 7 Revision

Der Verein ist nicht revisionspflichtig. Falls eine aus maximal 2 Vereinsmitgliedern bestellte Revisionsstelle gewählt wird, legt sie der Vereinsversammlung jährlich den Bericht ihrer Laienrevision vor. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle leistet ihre Arbeit ehrenamtlich und hat Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Bei Fehlen geeigneter Aktivmitglieder kann als Revisionsstelle ein Treuhandbüro beauftragt werden.

Art. 8 Finanzen

Der Verein übernimmt die bestehenden Aktiven und Passiven der einfachen Gesellschaft Oratorienchor Kreuzlingen.

Die Mittel des Vereins sind:
Jahresbeiträge der Mitglieder
Freiwillige Mitgliederbeiträge
Gönnerbeiträge, Spenden, Schenkungen, Subventionen
Konzerteinnahmen
Zinsen des Vereinsvermögens.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 9 Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und davon eine 2/3-Mehrheit dem Auflösungsbeschluss zustimmt. Ist die zur Beschlussfassung notwendige Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, kann der Vorstand zu einer zweiten Versammlung einladen, an der die Anwesenden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden.

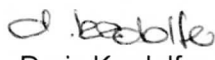
Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung im Sinne des Zweckartikels. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Inkraftsetzung der Statuten

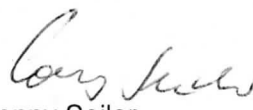
Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 9. Dezember 2013 angenommen und treten per 1. Januar 2014 in Kraft.



Jürg Rohrer
Vorsitz



Doris Kradolfer
Protokoll



Conny Seiler
Präsidentin